

## Vorblatt

### **Ziel(e)**

Entsprechung des Antrages der Marktgemeinde Burgau auf Verbesserung des Bürgerinnen- und Bürgerservices und Verbesserung der Führung der Verwaltungsgeschäfte.

### **Inhalt**

Erweiterung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Neudau durch die Aufnahme der Marktgemeinde Burgau.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigten Maßnahmen haben voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen, da laut Aussagen der Gemeinden die Aufwendungen so den Anforderungen der jeweiligen Gemeinden angepasst werden können.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung**

#### **Vorhabensprofil**

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnungsänderung

Einbringende Stelle: ABT03 – Verfassung und Inneres

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### **Problemanalyse**

##### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11. Dezember 2014, LGBl. Nr. 139/2014, geändert durch die Novelle vom 20. Dezember 2016, LGBl. Nr. 148/2016 hat für die Steiermark die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände gemäß § 5 PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013 festgelegt.

Gemäß § 5 PStG 2013 können Gemeinden zur Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband/Staatsbürgerschaftsverband) vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

Gemäß § 6 PStG 2013 kann der Landeshauptmann durch Verordnung die Aufnahme einer Gemeinde in einen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband anordnen, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. Dabei ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

Die Marktgemeinde Burgau hat den Antrag auf Aufnahme in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Neudau mit Sitz in Neudau gestellt. Begründet wird der Antrag mit der Erreichung einer gemeindeübergreifenden Flexibilität bei der Abhaltung von Trauungen und den notwendigen Tätigkeiten im Bereich des zentralen Personenregisters. Ein weiterer Grund ist auch der sich durch Krankenstände ergebende Personalnotstand, welcher sich auf die administrativen Tätigkeiten und Termine negativ ausgewirkt hat.

Die betroffenen verbandsangehörigen Gemeinden Neudau und Rohr haben im Sinne der Zweckmäßigkeit der Aufnahme zugestimmt.

#### **Ziele**

Zufriedenstellen der Bürgerinnen und Bürger, Verbesserung des Bürgerinnen- und Bürgerservices sowie Verbesserung der Führung der Verwaltungsgeschäfte.

#### **Maßnahmen**

Gemäß § 5 i.V.m. § 6 PStG 2013 verordnet der Landeshauptmann die Erweiterung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Neudau durch die Aufnahme der Marktgemeinde Burgau.

#### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung fünf Jahre ab Inkrafttreten.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Der Antrag der Marktgemeinde Burgau ist berücksichtigt.

Der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Neudau wird um die Marktgemeinde Burgau erweitert.